

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat I A 5

Nur per Mail an: poststelle@bmjv.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 21 Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen

@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 22.2.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen.

Der Deutsche Landkreistag unterstützt den Willen des Gesetzgebers, auch im Ausland geschlossenen Ehen von Minderjährigen zum Schutz der Betroffenen in der Regel die Anerkennung zu versagen.

Es versteht sich allerdings von selbst, dass innerhalb einer Frist von nur wenigen Tagen keine umfassende Beteiligung der Landkreise und keine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Regelungen des vorliegenden Entwurfs möglich ist. Insoweit müssen wir uns eine ausführlichere Bewertung im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich vorbehalten.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir im Folgenden zu den einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

- Ehemündigkeitsalter

Die Jugendämter erleben in den letzten Jahren stetig sinkende Anträge auf Befreiung von der Ehemündigkeit nach § 1303 Abs. 2 bis 4 BGB. Das Bedürfnis einer Eheschließung vor Eintritt der Volljährigkeit kann daher aus Sicht der Landkreise – zumindest mit Blick auf die deutschen Staatsbürger – als nicht mehr vorhanden angesehen werden, so dass die geplante Gesetzesänderung insoweit keine wesentlichen Auswirkungen haben dürfte.

Voraustrauungsverbot f ür Minderjährige

Das Voraustrauungsverbot, also das Verbot der kirchlichen vor der standesamtlichen Eheschließung war in Deutschland bis 2008 gesetzlich verankert, wurde jedoch 2009 wegen "Bedeutungslosigkeit" abgeschafft. In den Landkreisen ist jedoch seit 2015 zunehmend die Fallkonstellationen zu verzeichnen, dass minderjährige Mädchen mit ihrem Ehemann nach Deutschland einreisen. Eine standesamtliche Eheschließung liegt in der Regel nicht vor bzw. ist nicht nachweisbar. Die Ehe wurde oft lediglich

durch einen kirchlichen Akt im Herkunftsland besiegelt. Dies hat zu vielen Unsicherheiten geführt. Die Wiedereinführung des Voraustrauungsverbotes schafft hier Klarheit zum Umgang mit derartigen Fallkonstellationen in Deutschland und wird daher begrüßt.

- Änderung/Ergänzung § 42 a SGB VIII

Die Ergänzung/Klarstellung, dass auch eine verheiratete Minderjährige als "UMA" zu betrachten ist, wird ausdrücklich begrüßt. Da eine Ehe erst dann nicht mehr besteht, wenn diese für unwirksam erklärt oder vom Familiengericht aufgehoben wurde, müssten die Jugendämter sonst bis zum Abschluss dieser Verfahren warten, ehe eine Inobhutnahme ausgesprochen werden kann.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass die erforderliche Inobhutnahme von minderjährigen Ehefrauen mit ihren Kindern und die weitere Betreuung durch das Jugendamt zu weiteren Kostensteigerungen im SGB VIII (§§ 42a, 42, 19, 27 ff.) und höherem personellen Aufwand führen werden. Klärungsbedürftig scheint auch die Frage, wie mit den Partner von Minderjährigenehen im Rahmen der Umverteilung umgegangen werden soll.

- Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Die in Artikel 5 des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen zu § 31 AufenthG sehen wir eher kritisch. Es ist zwar durchaus nachvollziehbar, dass eine Regelung, die vornehmlich der "Ächtung" der Kinderehe und dem Schutz der Minderjährigen dient, nicht mit aufenthaltsrechtlichen Nachteilen für die Minderjährigen verknüpft werden soll. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Lösung den Anreiz bestehen lassen kann, Kinderehen gerade mit Blick auf eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Position zu begründen oder das Bestehen einer solchen Ehe auch nur zu behaupten. Dies bitten wir zu bedenken. Ähnliche Überlegungen gelten auch mit Blick auf die vorgeschlagene Änderung des Asylgesetzes.

Zum Abschluss unserer Stellungnahme möchten wir noch auf folgende grundsätzliche Erwägungen aufmerksam machen:

Mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung trägt der Gesetzgeber dazu bei, dass Kinderehen auch gesellschaftlich nicht länger akzeptiert werden. Das ist - wie eingangs schon betont ausdrücklich zu begrüßen. Nicht zu verkennen ist allerdings auch, dass die praktische Umsetzung der Regelung für die Jugendämter – insbesondere im Zusammenhang mit den Inobhutnahmen der Betroffenen – mit erheblichen Herausforderungen verbunden sein wird. Insoweit gilt es nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass aus der von der Kultur ihrer Heimatländer geprägten Sicht der "Eheleute" eine Trennung ein verwerflicher Akt sein wird. Davon ist vor allem dann auszugehen, wenn schon gemeinsame Kinder vorhanden sind. In solchen Fällen ist nicht auszuschließen, dass die Partner keine Akzeptanz für die deutsche Regelung einer Zwangstrennung zeigen und versuchen werden, die Inobhutnahme zu verhindern oder sich dieser zu entziehen. Die kann dann ggf. nur unter Zuhilfenahme der Ordnungsbehörde und dem Einsatz von Zwangsmitteln vollzogen werden. Auch im Fall einer erfolgten Inobhutnahme und Unterbringung wird der volljährige Ehepartner bei mangelnder Akzeptanz für diese Maßnahme weiterhin Kontakt zu seinem minderjährigen Ehepartner suchen und versuchen, diesen ggf. auch mit psychischer und/oder physischer Eindringlichkeit gegenüber den zuständigen Behörden und Mitarbeitern durchzusetzen.

Zu bedenken ist ferner: Wenn eine Kinderehe für unwirksam erklärt wird, muss für die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder eine Vaterschaftsklärung erfolgen. Für diese Zeit bestehen keine Unterhalts- bzw. Erbansprüche. Außerdem müssen diese Kinder unter Vormundschaft gestellt, da die minderjährige Kindesmutter selbst noch nicht handlungsfähig ist.

Vor diesem Hintergrund ist zu vermuten, dass die neu aufgenommene Härtefallklausel zur Aufrechterhaltung einer Minderjährigenehe (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E) öfter in Anspruch genommen werden könnte, als beabsichtigt ist, und zwar gerade dann, wenn bereits Kinder vorhanden sind. Eine Entlastung der Familiengerichte, wie in der Gesetzesbegründung beschrieben, dürfte daher ggf. fraglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ruge